

Wolfgang Stoppel

Albanien – Das neue Minderheitenschutzgesetz

I. Einleitung

Fast 20 Jahre nach Unterzeichnung und Ratifizierung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten¹ hat Albanien ein eigenständiges Minderheitenschutzgesetz verabschiedet, nachdem diese Lücke im Rechtssystem seit Jahren vor allem von EU und Europarat immer wieder gerügt worden war. Bereits im Zuge der Verhandlung zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen war das Thema Minderheitenschutz mehrfach angesprochen worden² und wurde in den Folgejahren in nahezu jedem Fortschritts- bzw. Länderbericht zu Albanien immer wieder angemahnt.³ Immerhin war schon 2004 ein staatliches Komitee für Minderheitenschutz eingerichtet worden⁴ und parallel zum SAA-Prozess erließ der Ministerrat 2006 einen Beschluss „über Minderheitenrechte und deren Schutz“,⁵ doch es dauert nochmals fast zehn Jahre, bis der Ministerrat das Thema mit einem Beschluss zum Minderheitenrecht⁶ wieder aufgriff und eine interministerielle Arbeitsgruppe einsetzte,⁷ die unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit und mit internationaler Beratungshilfe einen ersten Entwurf erarbeitete; doch erst das von EU und Europarat initiierte Programm „Horizontal Facility for the Western Balkans“ mit dem Unterprojekt zur „Stärkung des Schutzes nationaler Minderheiten in Albanien“⁸ brachte schließlich die Gesetzesvorlage auf den Weg, die vom Parlament nunmehr mit breiter, parteiübergreifender Mehrheit angenommen worden ist.

II. Situation vor Erlass des Minderheitenschutzgesetzes

Aus dem bisherigen Fehlen des Gesetzes darf man allerdings nicht den falschen Schluss ziehen, es habe in Albanien bis dato keinen Minderheitenschutz gegeben. Richtig ist vielmehr, dass der Schutz nationaler Minderheiten in Albanien schon seit der Staatsgründung vor über 100 Jahren immer wieder Gegenstand gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen und staatlicher (auch gesetzlicher) Maßnahmen gewe-

1 Mit G Nr. 8496 v. 3.6.1999, FZ 1999,672, in Kraft für Albanien zum 1.1.2000.

2 Vgl. etwa die Präambel zum SAA. (Text: [eur-lex.europa.eu/legalcontent/en/TXT/PDF/?uri=CELEX:22009A0428\(02\)](http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/en/TXT/PDF/?uri=CELEX:22009A0428(02))).

3 Zuletzt etwa im Fortschrittsbericht 2014 (SWD 2014/304 v. 8.10.14) S. 13 bzw. im Länderbericht 2016 (SWD 2016/364 v. 9.10.16) S. 68.

4 VKM Nr. 127 v. 11.3.2004 (FZ 2004, 547).

5 VKM Nr. 463 v. 5.7.2006 (FZ 2006, 2307).

6 VKM Nr. 112 v. 5.3.2014.

7 VKM Nr. 117 v. 10.3.2014 und ein weiterer Anlauf mit Nr. 121 v. 17.7.2016.

8 <http://pjp-eu.coe.int/en/web/horizontal-facility/combatting-discrimination>.

sen ist,⁹ mit denen die Minderheiten ohne allzu große Anfeindungen und Benachteiligungen durchweg leben konnten. Nach dem politischen Umbruch in den 90er Jahren des letzten Jahrhundert wurde der Minderheitenschutz dann erstmals auf eine rechtsstaatliche Grundlage gestellt, beginnend mit der Verankerung des Minderheitenschutzes in Art. 20 der Verfassung von 1998, der Einbindung Albaniens in zahlreiche internationale Abkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte mit minderheitsspezifischen Vorschriften¹⁰ (die nach Art 122 Verf. automatisch Teil des innerstaatlichen Rechtssystems sind!) sowie zahlreichen nationalen Gesetzgebungsakten mit Einzelbestimmungen zum Minderheitenschutz.¹¹ Bereedes Zeugnis von dieser Rechtspraxis geben die von Albanien nach Art. 25 des Rahmenübereinkommens zur Vorlage beim Ministerkomitee des Europarates erbrachten Berichte¹² zur Lage der Minderheiten im Lande, wo mit zahlreichen Beispielen die jeweils aktuelle Situation und die vom Staat ergriffenen gesellschaftspolitischen wie verwaltungsrechtlichen Maßnahmen beschrieben werden (im 4. Report von 2016 findet sich auch eine eingehende Darstellung zur Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes). Gleiches gilt für die Berichte nach Art. 27 ICCPR an die einschlägigen UN-Organisationen.¹³ Auch die OSCE war in einer Studie¹⁴ mit der rechtlichen wie tatsächlichen Situation der Minderheitsgruppen durchaus zufrieden, sieht man einmal vom Umgang mit den Roma und Balkan-Ägyptern ab, die allerdings bis heute zu den Problemgruppen gehören und Gegenstand besonderer Förderprogramme sind. Anlaufstellen für die Probleme der Minderheiten in der täglichen Praxis verbunden mit der Gewährung von Beratung und Rechtsschutz im Einzelfall waren bislang nicht nur das paritätisch besetzte staatliche Minderheitenkomitee (dessen Leitung zeitweise sogar in der Hand einer Angehörigen der griechischen Minderheit lag) und der staatliche Antidiskriminierungsbeauftragte im Rahmen des Antidiskriminierungsgesetzes,¹⁵ sondern vor allem der albanische

-
- 9 Eingehend: *W. Stoppel*, Recht und Schutz der nationalen Minderheiten in Albanien, Tirana 2003; sowie *ders.*: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Albanien, (www.unikoeln.de/jurfak/.../minderheitenschutz/.../Albanien/Albanien_Stoppel.pdf); *Albanian Helsinki Committee*, Minorities in Albania, Tirana 2003; *Manjola Xhaxho*, Minority Rights and the Republic of Albania: Missing the Implementation, University Lund 2007 (<https://lup.lub.lu.se/search/publications>).
- 10 Zum Beispiel die UN-Menschenrechtskonvention, EMRK, ICCPR, Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft in Europarat und OSCE usw.
- 11 Zum Beispiel im Medienbereich (Sendungen in Minderheitensprache), Schul- u. Bildungswesen (Muttersprachunterricht), Kultur (Zeitungen, Bücher), Wahlen (Zulassung von Minderheitenparteien) usw.
- 12 Bislang hat Albanien vier Berichte vorgelegt (2001, 2007, 2011 u. 2016), die über die Webseite des Europarates abrufbar sind: <https://www.coe.int/en/web/minorities/albania> bzw. in alban. Sprache im Gesetzblatt, z. B. FZ 2016, 21973).
- 13 Zum Beispiel "Initial Albania State Report submitted to the HRC on the implementation of ICCPR", 2004, CCPR/C/ALB/2004/1 (<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/..CCPR.C.ALB.2004.1>).
- 14 *Irma Baraku* (OSCE), Protection of Minorities in Albania pursuant to the law for Protection of Discrimination, Tirana 2013; vgl. auch G Nr. 10221 betr. Antidiskriminierung v. 4.2.2010 (FZ 2010, 482).
- 15 G Nr. 10221 v. 4.2.2010 (FZ 2010, 482).

Ombudsman (Volksanwalt), der 2014 in einem Bericht¹⁶ an das Parlament ausführlich den Ist-Zustand und die rechtlichen Erfordernisse eines effektiven Minderheitenschutzes dargestellt hat.

III. Das neue Minderheitenschutzgesetz

Das neue Gesetz soll vor diesem Hintergrund primär der Festschreibung des Status quo sowie der Rechtssicherheit dienen, wobei man sich eng an das Rahmenübereinkommen anlehnt, das teilweise wörtlich übernommen und im übrigen den spezifischen Verhältnissen in Albanien angepasst ist. Ausgangspunkt ist eine Minderheitendefinition (Art. 3), die internationalen Standards entspricht, sich allerdings allein auf nationale Minderheiten beschränkt mit Kriterien wie numerische Unterlegenheit in Bezug auf die Gesamtbevölkerung, ethnische, religiöse, kulturelle oder sprachliche Gemeinsamkeiten sowie ein Solidaritäts- bzw. Identitätsgefühl durch eine Selbstwahrnehmung als Minderheit.

Dieser Definition folgend werden im Gesetz neun Minderheiten offiziell anerkannt, doch wird für weitere Gruppen auf Antrag die Anerkennung durch Gesetzesakt des Parlaments offen gehalten. War bislang in amtlichen Verlautbarungen stets nur von der griechischen, mazedonischen, serbischen-montenegrinischen, aromunischen und bosnischen Minderheit die Rede, werden nunmehr erstmals auch die Roma und die roma-ähnliche Gemeinschaft der Balkan-Ägypter (Jevgjit) sowie – völlig überraschend – auch Bulgaren aufgeführt. Letztere fehlten noch im Entwurf des Gesetzes, was eine politische Intervention Bulgariens auslöste und letztlich auf Betreiben der bulgarischen Europa-Abgeordneten sogar zu einer Resolution des Europäischen Parlaments führte, mit der Albanien ultimativ aufgefordert wurde, auch eine bulgarische Minderheit kraft Gesetzes anzuerkennen.¹⁷ Das Nachgeben Albaniens in dieser Frage hat wiederum zu einem heftigen politischen Schlagabtausch mit Makedonien geführt, das die von Bulgarien beanspruchte, nach amtlichen Zahlen etwa 5000 Personen¹⁸ umfassende Gruppe, die im Gebiet der Prespa-Seen angesiedelt ist, als makedonische Minderheit reklamiert und „großbulgarische Träume“ rügt. Zu einer anerkannten Minderheit aufgerückt sind auch die Roma und Balkan-Ägypter, die bislang nur als sprachliche, aber ansonsten assimilierte Sondergruppe behandelt wurden, auf Empfehlung des Europarates¹⁹ aber nunmehr Vollstatus haben und entsprechend umfangreich gefördert werden.²⁰

Dieser Streitfall offenbart einen weiteren Problemkreis im Umgang mit den Minderheiten: es gibt keine verlässlichen Zahlen über ihre gruppenmäßige Stärke, da die

16 Ombudsman, Special report on minority rights in Albania, Tirana, Dec,2014, (<http://www.avokatipopullit.gov.al/en/search/node/special%20report>).

17 <http://www.fomoso.org/nachrichten/artikel/albanien-beugt-sich-dem-diplomatischen-druck-bulgariens/>.

18 Makedonien und Bulgarien sprechen sogar von 50.000 Personen!

19 https://www.coe.int/en/web/tirana/news/-/asset_publisher/SENehJ2ESZrW/content/roma-recognized-as-a-national-minority-in-alban-1.

20 Aktuell zum Beispiel mit dem Nationalen Aktionsplan für die Integration von Roma und Ägyptern für die Zeit von 2016-2020 (VKM Nr. 1072 v. 23.12.2015, FZ 2015, 16391).

Volkszählungen der letzten Jahrzehnte (1989, 2011, 2011) ganz offensichtlich nicht die Realität widerspiegeln. Wurden 1989 noch rund 60.000 Griechen gezählt, waren es 2011 nur noch 25.000, was durchaus plausibel erscheinen könnte angesichts der Migrationswelle griechischstämmiger Albaner nach Griechenland. Im 4. Nationalen Minderheitenreport von 2016 hatte sich die Zahl dann aber wieder auf 65.000 erhöht! Noch verwirrender ist die Lage bei den Roma und Balkan-Ägyptern, die bislang entweder überhaupt nicht erfasst wurden bzw. im Zensus von 2011 mit rund 8.300 und 3.400 Personen ausgewiesen werden, in Wirklichkeit aber Gemeinschaften von jeweils mehr als 100.000 Personen bilden, eine Zahl, die sogar amtlich eingeräumt wird.²¹ Die Volkszählung²² von 2011, in der sich gerade einmal 2 % der Bevölkerung einer Minderheit zugehörig ausgesprochen haben, krankte letztlich daran, dass 14 % der Befragten (also immerhin fast 400.000 Personen) zu diesem Themenkomplex eine Antwort verweigert haben und weitere 2 % der Antworten als ungültig behandelt wurden mit der Folge, dass die Ergebnisse nicht repräsentativ sind.²³

Alle Minderheiten müssen nach dem Gesetz charakteristische kulturelle, ethnische, sprachliche, religiöse oder traditionelle Wurzeln aufweisen, wobei es jedem albanischen Staatsbürger freisteht, sich zu einer Minderheit zu bekennen (Selbstdeklaration), vorausgesetzt er achtet die nationale Rechtsordnung sowie die Souveränität und das Territorium Albaniens (Art. 5, 6), was eine deutliche Absage an jede Form von Sezessionismus beinhaltet. Ursprünglich enthielt das Zivilstandsregister auf der Basis von Artikel 6, 8, 42 und 58 des Zivilstandsgesetzes²⁴ eine Rubrik „Nationalität“ im Sinne von „Ethnizität, Ethnos“ als zwingende Personenstandsmerkmal, doch sind diese Bestimmungen vom Verfassungsgericht²⁵ als unvereinbar mit dem Schutz der persönlichen Daten nach Art. 35 der Verfassung i. V. m. Art. 8 EMRK aufgehoben worden mit der Folge, dass sowohl in lokalen wie zentralen Registern keine Möglichkeit mehr besteht, selbst freiwillige Angaben zum Minderheitenstatus eintragen zu lassen. Allerdings gibt Art. 7 des Gesetzes zumindest den Behörden die Möglichkeit zur Datenerfassung der Minderheitszugehörigkeit, um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Im Übrigen enthält das Gesetz einen Katalog von typischen Minderrechten (Art. 8 ff), die in Albanien im Grundsatz schon seit langem verwirklicht sind. Hin-

21 Vgl. UNDP/INSTAT (ed), Roma and Egyptians in Albania: A profile of socio-demographic and economic development, 2014 (www.al.undp.org/content/albania/en/home/library/poverty/_roma-and-egyptians-in-albania--a-socio--demographic-and-economi.html).

22 Auf der Basis des G Nr 8669 v. 26.10.2000 (FZ 2000, 1745) i. d. F. des ÄndG Nr. 10442 vom 7.7.2011 (FZ 2011, 4070; Ergebnisse siehe Instat (ed.), Population and Housing Census 2011, www.instat.gov.al/al/temat/censuset/.

23 Die Aromunen (Vlachen) wurden 2011 mit ca. 8.300 Personen ausgewiesen, im 4. Nat. Report mit 5.000, nach eigenen Angaben umfassen sie aber 140.000 Personen! Als Serben-Montenegriner wurden 2011 3.600 Personen erfasst, beanspruchen aber 20.000 Personen. Bosniaken fielen 2011 unter Sonstige und werden im 4. Nationalitätenreport mit 5.900 Personen angegeben, wollen aber über 10.000 sein (obwohl sie nur in zwei Dörfern in Mittelalbanien im Bereich Shijak leben).

24 Zivilstandsgesetz (G Nr 10129 v. 11.5.2009, FZ 2009, 374 i. d. F. des G Nr 130/2013 v. 25.4.2013, FZ 2013,3367), dt. Übers. bei Bergman/Ferid, Int. Ehe- u. Kindshaftrecht, Losebl.

25 (E Nr. 52 v. 1.12.2011, FZ 2011,8236).

sichtlich von Religion und Glaubensgemeinschaften (Art. 10) verknüpfen sich mit den Minderheiten derzeit keine Besonderheiten, da sie sämtlich in der albanischen Religionsvielfalt (Muslime, Katholiken, Orthodoxe, Bektashi) in friedlichem Nebeneinander integriert sind. Was die Organisations- und Vereinigungsfreiheit (Art. 9) betrifft, verfügen sämtliche Minderheitsgruppen über eigene Vereine und Verbände, und zwar nicht nur zur Wahrung etwa der kulturellen Identität, sondern auch als echte Interessensvertretungen bis hin zu politischen Parteien und Wahlbündnissen. Hier bringt das Gesetz bis auf den Anspruch auf öffentliche Fördergelder keine neuen Wirkungsbereiche, sondern schreibt nur den Status quo fest. Die Teilnahme der Minderheiten am öffentlichen Leben (Art. 11) ist schon seit Jahren kein Problem mehr, auch verfügen alle Minderheitsgruppen über eigene Printmedien in Form von Tages- oder Wochenzeitungen bis hin zu eigenen (privaten) Rundfunk- und Fernsehstationen, ganz abgesehen davon, dass die staatlichen Medienanstalten täglich mehrfach Programme in den Minderheitensprachen ausstrahlen (Art. 14).

Hinsichtlich der Garantie auf Erlernen der Minderheiten-Muttersprache bzw. ihrer Verwendung im (Schul-) Unterricht (Art. 13) knüpft das Gesetz an die bestehende Praxis an, wie sie bereits im Gesetz über die voruniversitäre Ausbildung²⁶ und seinen Vorläufern verankert ist, das die Einrichtung von Minderheitsklassen in den staatlichen Schulen genauso vorsieht wie die Errichtung privater Schulen durch die Minderheiten selbst. So existieren beispielsweise in den Siedlungskerngebieten der Griechen (also in den Bereichen Saranda, Delvina und Gjirokastro im albanischen Süden) 20 Schulen, die nach diesem Modell arbeiten, wobei im Grundschulbereich 90 % bzw. in den Mittelschulen 60 % des Unterrichts in griechischer Sprache erfolgen unter Verwendung sprachlich angepasster Schulbücher. Gleiches gilt die Kinder der makedonischen Minderheit²⁷ im Gebiet der Prespa-Seen. Privatschulen²⁸ vor allem für griechischsprachige Kinder finden sich über das ganze Land verteilt, also auch außerhalb der Minderheitsgebiete. Das Gesetz sieht diese Privilegien allerdings nur in traditionellen Minderheitsgebieten bzw. in Gebieten mit einer beträchtlicher Zahl von Minderheitsangehörigen vor, wobei deren genaue Bezifferung sowie die Bedarfsfeststellung einer Entscheidung des Ministerrates vorbehalten ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Einführung eines Quorums von 20% Minderheitenanteil für bestimmte Anwendungsgebiete (Art. 15), dass allerdings nicht im Namensrecht bzw. reinen Privatsektor gilt. Wird hingegen die Öffentlichkeit und damit die Mehrheitsbevölkerung tangiert, gelten Einschränkungen z. B. im Verkehr mit Behörden, bei topografischen Bezeichnungen, aber auch bei der Bereitstellung von Wahlunterlagen. Ein solcher Anteil von 20 % wurde bislang eigentlich nur in den vorgenannten Kerngebieten der griechischen und makedonischen Minderheit problemlos erreicht und in Bezug auf die anderen Minderheiten nie näher geprüft. Bei nunmehr neun anerkannten Minderheiten müsste landesweit eine Neuberechnung vor-

26 G Nr 69/2012 über voruniversitäre Ausbildung (SchulG) v. 21.6.2012 (FZ 2012, 4402).

27 Vgl. hierzu auch das Regierungsabkommen zwischen Albanien und Makedonien über die Zusammenarbeit in Erziehung und Wissenschaft, das in Art. 3 eine Kooperation auf dem Gebiet der Minderheiten-Unterrichtung vorsieht VKM Nr 781 v. 22.9.2015, FZ 2015, 11827).

28 Hierzu VKM Nr. 825 v. 7.10.2015, „Über die Kriterien und Verfahren für die Zulassung der Errichtung und Arbeitsweise von privaten, voruniversitären Bildungseinrichtungen auf religiöser Basis oder mit fremdsprachlichem Unterricht“ (FZ 2015, 12084).

genommen werden, wozu es aber wie gesagt bislang an verlässlichen Zahlen und Daten fehlt. Zwar haben sich einige Minderheiten in eng begrenzten Siedlungsräumen niedergelassen, wie – neben den bereits genannten Griechen und Makedonen – etwa die Aromunen im Raum Vlora und Korca, die Bosniaken im Raum Shijak, die Montenegriner/Serben rund um den Shkodra-See, doch sind Roma und Balkan-Ägypter über das ganze Land verstreut, wenngleich mit Schwerpunkten um Elbasan, Lushnja und Berat.

Man sollte meinen, dass angesichts der inoffiziell genannten Zahlen von teilweise mehr als 100.000 Personen gerade für die letztgenannten Minderheiten das 20 % Quorum für die in Art. 15 des Gesetzes aufgeführten Verwendungsbeispiele selbst außerhalb dieser Siedlungsgebiete leicht erreichbar sein sollte. Das Problem ist jedoch, dass Albanien im Jahr 2012 eine völlig neue territoriale Verwaltungsgliederung²⁹ vorgenommen hat, bei der die traditionellen Minderheitsgebiete größeren Einheiten mit albanischer Bevölkerungsmehrheit zugeschlagen wurden. So gibt es landesweit nur noch zwölf Präfekturen, die wiederum in 61 Gebietskörperschaften (i. d. R. Städte bzw. Großgemeinden als Verwaltungszentren) gegliedert sind, in denen die kommunale Selbstverwaltung und der Gemeinderat sitzt, während die im jeweiligen Umland liegenden Dörfer nur noch Außenstellen der Lokalverwaltung ohne Vertretungsorgane beherbergen. Das Erreichen eines zwanzigprozentigen Quorums ist damit für die Minderheiten in den meisten Gebieten nicht nur schwieriger, sondern geradezu aussichtslos geworden. Um dem Vorwurf der Diskriminierung von Minderheiten vorzukommen (und nunmehr vor allem dem Verbot auf Gebietsänderung nach Art. 16) hat der Gesetzgeber in den Gebieten der Griechen und Makedonen drei neue, für die Minderheiten mehrheitsfähige Gebietskörperschaften gegründet, und zwar in der Präfektur Gjirokastro den Bereich Dropull, in der Präfektur Vlora (zu der nunmehr die Städte Saranda, Himara und Delvina als traditionelle Minderheitengebiete gehören) die Stadt Finiq, sowie in der Präfektur Korca die Stadt Pustec. Ob das für die Belange der Minderheiten ausreichend oder ob hier nicht ein Rückschritt zu verzeichnen ist, muss die künftige Praxis zeigen.

Letztlich geht es bei dem zwanzigprozentigen Quorum aber nicht nur um die Verwendungs möglichkeiten der Minderheitssprache, sondern auch um die politische Repräsentanz der Minderheiten in den lokalen Verwaltungsgremien. Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen mit Material in einer Minderheitensprache (bei den letzten Kommunal- und Parlamentswahlen in Griechisch, Makedonisch, Aromunisch, Montenegrinisch und Romani) ist dabei eigentlich nur Beiwerk, wenn es Minderheitenvertretern angesichts der durch die territoriale Neugliederung bewirkten Dominanz der Mehrheitsbevölkerung nicht mehr mit eigenen Parteien oder Wahlgemeinschaften in die Vertretungsorgane schaffen. Bei den Kommunalwahlen 2015³⁰ konnten Minderheitenvertreter nur noch die Bürgermeisterposten in den neu geschaffenen Orten Finiq und Pustec gewinnen sowie einige wenige der insgesamt 1.595 Sitze in den Gemeinderäten.³¹ Bei den Parlamentswahlen 2017 waren die Minderheiten völlig chan-

29 Mit G 115/2014 v. 31.7.2014 (FZ 2014, 6365); im Anhang des Gesetzes ist tabellarisch die neue Verwaltungsstruktur vollständig aufgeführt: Präfektur, Verwaltungszentren, Dörfer.

30 https://de.wikipedia.org/wiki/Kommunalwahlen_in_Albanien_2015.

31 Zum Beispiel zwei Mandate in Saranda, je vier in Dropull und Himara, sechs in Finiq, sieben in Pustec.

cenlos und schafften mit gerade einmal 1,83 % in der Präfektur Vlora noch das beste Ergebnis.³²

IV. Kritik am neuen Minderheitenschutzgesetz und Schlussfolgerung

Es kann nicht verwundern, dass vor diesem Hintergrund aus den Reihen der Minderheiten Kritik am neuen Gesetz laut geworden ist, das man in vielen Punkten für einen Rückschritt hält, da es hinter bereits erreichten Errungenschaften zurückbleibe. Vor allem die vom Gesetz verfolgte Bürokratisierung des Minderheitenschutzes bereitet Probleme, denn in der Tat stehen zahlreiche Minderheitenrechte unter dem Vorbehalt untergesetzlicher Akte durch den Ministerrat, wie Art. 23 zeigt. Des Weiteren arbeitet das Gesetz mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie „traditionelle Siedlungsräume“, „soweit möglich“, bei „ausreichender Nachfrage“, „beträchtlicher Zahl“ usw., deren Auslegung ebenfalls dem Ministerrat vorbehalten bleibt und der Rechtssicherheit eher abträglich ist. Insoweit wird sogar politische Willkür zu Lasten der Minderheiten befürchtet, zumal das (als Ersatz und Nachfolger des 2004 eingerichteten Minderheitenkomitees) neu zu gründende staatliche Komitee für nationale Minderheiten, in das jede anerkannte Minderheit einen Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren entsenden soll, in Zusammensetzung wie Funktionsweise völlig intransparent gestaltet ist, da die Vertreter der Minderheiten nicht gewählt, sondern vom Ministerpräsidenten aus Vorschlagslisten der Minderheiten ausgewählt werden (vgl. Art. 18 u. 20), der damit die nicht nachprüfbare Möglichkeit hat, ihm politisch genehme Parteigänger in diesem Gremium zu platzieren – eine in Albanien seit Jahren verbreitete Besetzungspraxis, mit der parteipolitische Machtverhältnisse auch im staatlichen Mittelbau gefestigt werden sollen. Gleichermaßen gilt für die Arbeitsweise des neuen Komitees im Rahmen der in Art. 19 festgelegten Kompetenzen, die auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Ministerrat im Beschlussweg festgelegt wird. Dass letztlich ein vom Haushalt gespeister Hilfsfond der finanziellen Unterstützung von minderheitsspezifischen Projekten dient (Art. 21), dürfte für die Minderheiten eher ein schwacher Trost sein. In der Praxis wird ggf. durch die Gerichte zu entscheiden sein, ob zwischen dem neuen Gesetz und den durch internationale Abkommen gewährten Rechten, die wie gesagt nach Art. 122 der Verfassung ebenfalls nationales Recht darstellen, Widersprüche oder Konflikte gibt, die nach Art. 2 des Gesetzes gelöst werden müssten.

Was bleibt ist schließlich die Frage, warum Albanien bislang nicht auch die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen von 1992 (SEV Nr. 148) unterzeichnet und ratifiziert hat. Hier zögert Albanien noch unter Berufung auf weiteren Informations- und Beratungsbedarf und möchte erst noch eine Expertenkommission einsetzen, obwohl die Charta eigentlich nur den Gebrauch von Sprachen im öffentlichen Leben schützen will, die von einer historisch siedelnden Bevölkerungsminderheit im Unterschied zur Amtssprache verwendet werden. Dabei kann der Schutz nach der Charta sogar auf die allgemeinen Ziele und Grundsätze von Abschnitt II be-

32 In Korce und Gjirokastro lag der Anteil bei 0,1 %, während dort in früheren Jahren von Minderheitsparteien wie *Omania* u. a. sogar Mandate geholt wurden! Details (amtliches Wahlergebnis): FZ 2017, 8869.

schränkt werden, ohne sich dem Maßnahmenkatalog nach Abschnitt III zur Verbesserung der Stellung der Minderheitensprachen etwa in den Bereichen Bildung, Justiz, Verwaltung, Medien usw. zu verpflichten. Es bleibt zu hoffen, dass auch insoweit bald eine Entscheidung getroffen wird, zumal das Vorliegen und die Verwendung von Minderheitensprachen in Albanien völlig unstreitig ist.